

FLU hat hier ein starkes Zeichen für Bürgerbeteiligung gesetzt. Durch unseren Antrag wurde die Anregung eines engagierten Bürgers erfolgreich in den Abfallkalender aufgenommen. Dies zeigt eindrucksvoll, wie politische Unterstützung und Engagement auf lokaler Ebene einen praktischen und sichtbaren Nutzen schaffen können. Es ist ein Paradebeispiel für gelebte Bürgernähe und dafür, wie Ideen aus der Bevölkerung in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden können. Ein großer Gewinn für alle Beteiligten!

Unnaer Abfallkalender 2025

Termine – Informationen – Ansprechpartner/-innen





www.stadtbetriebe-unna.de



Infos zum Rückschnitt von Hecken und Sträuchern finden Sie auf Seite 10



Gebührenmarke 2014 ist auch für das Jahr 2025 gültig!

Rückschnitt von Hecken und Sträuchern

Sicherheit für alle im öffentlichen Verkehrsraum
Überhängende Äste auf Radwegen, zu breite oder zu hochwachsende Hecken an Straßeneinmündungen, Straßenlampen und Verkehrsschilder, die nicht mehr lesbar sind, weil sie zugewuchert sind: All dies beeinträchtigt die Verkehrssicherheit und erschwert eine Orientierung für alle Menschen – unabhängig davon, ob sie zu Fuß, mit dem Rad oder dem Auto unterwegs sind.

In dem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer für Unfälle und Schäden haften, die dadurch entstehen, dass Pflanzen und Bäume auf ihrem Grundstück in den öffentlichen Raum hineinwachsen. Daher sollten sie im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden frühzeitig überhängende Äste, starken Heckennruchs und sonstigen starken Pflanzenwuchs entfernen.

Konkret helfen dabei folgende Hinweise:

- Hecken, Bäume und Sträucher an Straßen, Wegen und Plätzen sind so weit zurückzuschneiden, dass alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer den öffentlichen Verkehrsraum ungehindert und ohne Gefahr nutzen können.
- Alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, deren Grundstücke an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzen, müssen das sogenannte „Lichtprofil“ einhalten. An Geh- und Radwegen ist deshalb immer eine Durchgangshöhe von 2,50 Metern freizuhalten, an Fahrbahnen eine Durchfahrtshöhe von 4,50 Metern.
- Überwuchs im Bereich von Straßenlampen und Verkehrsschildern ist so weit zurückzuschneiden, dass Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen können und die Verkehrs- und Straßenbeschilderungen einwandfrei zu erkennen sind.

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist es gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten, Hecken, Wallhecken, Gebüsch sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Schonende Form- und Pflegeschnitte sowie Maßnahmen zur Beseitigung verkehrsfördernder Situationen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.



In diesem Kontext wichtig zu wissen:

Eigentümerinnen und Eigentümer müssen die an ihre Grundstücke angrenzenden Gehwege bei Bedarf reinigen und von Gras und Unkraut befreien.